Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

8. Sitzung (07.04.1837)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

VIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Carlsruhe, den 7. April 1837.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Finanzminister v. Böckh, Staatsminister v. Blittersdorf, Staatsrath Jolly, Ministerialrath Lang und Ministerial-Assessor v. Stengel;

sodann:

sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer mit Ausnahme des Abg. Winter.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Mittermaier.

Das Secretariat macht folgende neue Eingaben bekannt:

1) die Anzeige einer Motion des Abg. Welcker, dahin gehend: „Se. Königl. Hoheit, den Großherzog, um den Vorschlag zu einem Gesetze zu bitten, der durch Begründung zweckmäßiger Vergleichs- oder Schieds-Gerichte die moralisch und ökonomisch gleich verderblichen Prozesse möglichst vermindert."

2) Eine Bitte des ehemaligen Postboten Christian Scheer zu Schopfheim im Wiesenthale, um Bewilligung eines lebenslänglichen jährlichen Gratials aus der Postkasse.

Bader übergiebt:

a) eine Vorstellung der Gemeinderäthe zu Güttingen, Möggingen, Wahlwies, Espasingen, Bodman, Liggeringen, Langenrain und Freudenthal, in den Amts-Bezirken Constanz und Stockach, hinsichtlich des provisorischen Gesetzes vom 16. Febr. 1837, die Rechts-Verhältnisse der Standes- und Grundherren in Bezug auf einige Bestimmungen der Gemeindeordnung betr.;

b) eine Petition der Gemeinde Tiefenbronn im Ober-Amtsbezirke Pforzheim: um Erlaubniß zur Haltung von vier Viehmärkten im Jahre.

Schaaff übergiebt:

eine Petition des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Dallau, im Amtsbezirke Mosbach, Kriegskostenforderung der Gemeinde an die fürstliche Standesherrschaft Leinigen betreffend.

Lang übergiebt:

eine Petition des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Neckarbischoffsheim, um Einführung einer täglichen Postcommunication im Amtsbezirke mittelst eines leichten Fuhrwerks.

Cläs übergiebt:

eine Petition der Bürgermeister zu Glashofen, Gerolshan, Gottersdorf, Reinhardsachsen, Kaltenbrunn, Wettersdorf, Volmersdorf, Rütschdorf und Dornberg, im Amtsbezirke Waldüren, die Herabsetzung der Hundstaxe betreffend.

Reichenbach legt

eine Petition des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Prechthal, im Amtsbezirke Waldkirch, die Aufnahme ihrer Thalstraße in den allgemeinen Chaussee-Verband betreffend,

vor.

Sämmtliche Petitionen werden an die Petitions-Commission zum Bericht verwiesen.

Duttlinger berichtet hierauf über den Gesetzesentwurf, die Zuziehung von Zeugen bei Eheberedungen betr.,

(Beil. Nr. 1. 3s Beil. Heft S. 165 — 170.)

und

Schaaff über den Gesetzesentwurf, die Anberaumung eines Termines zu Einreichung der Entlastungs- und Entschädigungs-Gesuche wegen Aufhebung alter Abgaben betr.

(Beil. Nr. 2. 3s Beil. Heft S. 171 — 178)

v. Itzstein erbittet sich hierauf das Wort und äußert: Ich wünschte zwar, daß der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten ebenfalls anwesend wäre, weil der Gegenstand, über den ich zu sprechen beabsichtige, ihn näher interessirt oder betrifft, als die anderen Herren Minister. Da indessen die Sache selbst eine Maaßregel der Regierung zu seyn scheint, so wird es dennoch an der Zeit seyn, auch jetzt davon zu sprechen. Ich muß dieß um so mehr thun, weil mir die Pflicht nicht erlaubt, noch länger über den Gegenstand zu schweigen. Ich meine nämlich die Antrittsrede unseres Herrn Präsidenten, und die dem Druck derselben entgegengesetzten Hemmnisse. Vielleicht mag es sonderbar scheinen, daß ich erst heute, nachdem schon acht Tage verflossen sind, seit diese Rede gehalten wurde, davon spreche; allein ich habe es bisher verschieben zu müssen geglaubt, weil ich wünschte, das Protokoll selbst gedruckt in den Händen zu haben, welch' Letzteres ich erst gestern erhielt.

Als die Rede gesprochen wurde, war ich im Urlaub abwesend. Die Zeitungen machten bekannt, daß die Rede nachkommen solle; allein gleich darauf erfuhr man, daß dem Druck derselben in den Blättern des Landes und sogar in auswärtigen Blättern, Hindernisse entgegengesetzt worden seyen. Allgemein war die Verwunderung darüber — allgemein, weil es Jedermann unbegreiflich schien, wie der Präsident Mittermaier, der Mann des Friedens und der Versöhnung, als welchen er sich uns schon oft bewiesen hat, auf einmal Worte habe sprechen können, die der Regierung die Nothwendigkeit aufgelegt haben, ihren Druck und ihre Verbreitung zu verbieten. Als ich hieher kam, war es daher meine erste Pflicht und mein erstes Thun, mir das Protokoll selbst vorlegen zu lassen; aber, meine Herren! ich gestehe es, kaum konnte ich meinen Augen trauen! ich habe die Rede ein-, zwei- und dreimal gelesen, und fand immer nur eine Rede, ruhig, friedlich und würdig, wie wir solche von Mittermaier gewöhnt sind. Kein hartes Wort, kein Angriff gegen die Regierung, kein Angriff gegen die Sicherheit der Staaten und gegen die Verfassungen derselben; nichts gegen die Achtung, die der deutsche Bund fordert; also auch durchaus nichts, was Tadel verdient. Es war im Gegentheil dasjenige, was unser hochverehrter Herr Präsident sprach, nur die Sprache eines Präsidenten der Deputirten-Kammer, wie er sie nicht anders sprechen konnte, wenn ihm die Verfassung des Landes theuer und werth ist. Ich finde in dieser Rede nur den kräftigen Ausdruck und die Behauptung, daß das Volk die Verfassung mit Liebe umfassen, und daß ein edler Geist die Formen der Verfassung durchdringen müsse, „weil ohne diese der Buchstabe derselben stets ein todter bleibe, und die Form blos ein leeres Gerippe ohne Fleisch und Leben.“ Es heißt in der Rede ferner, daß die Verfassung nur gedeihe bei einem Volk, das frei sey von Eitelkeit und Egoismus — und das Achtung vor dem Gesetze und vor der Obrigkeit habe. Der Präsident zeigt weiter, wie die Wähler, welche durch das Vertrauen der Bürger zu dieser Stelle berufen sind, ohne Rücksicht auf Egoismus und Nebenverhältnisse, nur nach ihrer innersten Ueberzeugung wählen, und wie die Gewählten, ohne Rücksicht auf ihre Privatinteressen und sonstigen Vortheile, lediglich das Wohl des Ganzen im Auge haben sollen. Besonders wird zuletzt ausgeführt, wie nur bei einem sittlichen und moralisch guten Volke die Verfassung gedeihe, und wie auf diesem Wege die gegen dieselbe bestehenden Vorurtheile am bündigsten widerlegt werden können. Wer von uns kann Einen dieser Sätze widersprechen? ich vermag es nicht, und Sie, meine Herren, wohl auch nicht. Wie wäre auch ein Widerspruch möglich, da dieselben Worte fast in jeder Eröffnungsrede vom Thron aus dem Munde des Regenten erschollen sind. Hat Er nicht immer gesagt, die Verfassung sey Ihm heilig, Er werde sie zur Wahrheit machen? Hat Er nicht dabei die Volksvertreter aufgefordert, Ihm in diesem Wirken zur Seite zu stehen und behülflich zu seyn, damit dieses Werk ins Leben trete? Eben so waren alle Vorträge der Minister, von 1831 bis jetzt, von demselben Geiste beseelt, und sie mußten es seyn, denn sie sind Minister in einem constitutionellen Staate. Wer von uns, wenigstens von den älteren Männern, die da sind, hat die herrlichen Worte des Herrn Finanzministers vergessen, die er in diesem Saale sprach, als die Discussion über die frühere Einmischung der Regierung in die Wahlen statt fand, wobei er die Wähler mit Verachtung brandmarkte, die so wenig von dem Geist der Verfassung und von der Würde ihrer Stellung durchdrungen seyen, daß sie, ihre Pflichten und die Liebe für's Vaterland vergessend, Verspre-

chungen oder Drohungen von Oben oder Unten, nachgeben könnten?

Unter solchen Verhältnissen ist mir kein Grund denkbar, warum man den Druck dieser Rede nicht geschehen ließ. Diese Verhinderung, dieses Verbot des Drucks erscheint mir daher als ein Mißbrauch der ohnehin verhaßten Censur, als ein Niedertreten des kleinen traurigen Restes unseres mißhandelten Preßgesetzes, als eine Nichtachtung der Kammer, ihres Präsidenten und der Verfassung, endlich als eine Nichtachtung des Volks, dem man zwar die Verfassung noch läßt, und seine Stände zusammenruft, dem man aber, nachdem irgend ein Wort gesprochen wird, das von der Verfassung handelt, dieses vorenthält und nicht einmal gestatten will, daß ihm solches durch das Organ der Zeitungen mitgetheilt werde.

Diese Betrachtungen sind es, die mich veranlaßt haben, an die Herren Regierungs-Commissäre, die Bitte zu richten, uns die Stellen zu bezeichnen, die zu dem Verbot der Aufnahme dieser Rede in den öffentlichen Blättern die Veranlassung gegeben haben.

Ich bitte Sie, diese Frage freundlich zu beantworten. Die Aufklärung dient zu Entfernung von Mißverhältnissen, die nicht geeignet sind, das Wohl des Landes zu befördern, weil dieses nur bei gutem Einverständniß zwischen Regierung und Regierten gedeihen kann.

Präsident: Ich bedaure sehr, daß ein Vorfall, der schmerzliche Empfindungen in mir erweckte, in diesem Saal zur Sprache kam. Ich bedaure, daß meine vielfach freundlich gestellte Bitte, die Sache nur als eine persönlich mich betreffende anzusehen, nicht erfüllt wurde; ich ehre die Gesinnungen der Theilnahme und des Wohlwollens, welche die Anregung des Gegenstandes in dieser Kammer veranlaßt haben. Ich anerkenne, daß die Kammer den Vorfall von einem höheren Gesichtspunkt aus – objectiv – insofern betrachten kann, als diese Erscheinung ein Zeichen der Beschränkung der Presse ist, indem die fragliche Rede nicht in die Karlsruher Zeitung gedruckt wurde. Die Hauptsache aber ist eine persönlich mich berührende. Meine Herren, ich habe es von jeher gehaßt, eine Sache, die mich persönlich betrifft, zu einer allgemeinen zu machen. Ich halte die Hallen dieses Hauses für so heilig, daß ich nicht wünschte, es möchten die bösen Geister der Leidenschaften hereingerufen werden, jener Leidenschaften, die unvermeidlich da ihr Spiel treiben, wo persönliche Fragen vorkommen. Ich vor Allen aber, m. H., dessen ganze Richtung nur die ist, Frieden und Eintracht in dem Kreise, worin ich walten und wirken soll, zu begründen, ich, dessen ganzes Streben vorzüglich dahin geht, so wahr Gott im Himmel lebt, im Frieden und Eintracht mit der Regierung, und mit Entfernung aller Mißtöne, welche diesen Frieden stören können, die Angelegenheiten des geliebten Vaterlandes auf das Freundlichste und Friedlichste zu berathen und auch zum schönen friedlichen Ausgang zu führen, ich möchte nie eine Veranlassung geben, daß auch nur der leiseste Mißton in das zarte Verhältniß, das zwischen der Regierung und den Ständen herrschen muß, gebracht werde.

Ich bin zu alt, um nicht zu wissen, daß derjenige ein Thor ist, der auf den Dank der Menschen, und auf die Dauer menschlicher Gunst rechnet. Ich bin zu alt, um nicht zu wissen, daß Alles, auch das Unschuldigste, vor falschen Auslegungen, vor Mißdeutungen und vor Verdächtigungen nicht sicher ist. Solche Erscheinungen können mich aber keinen Augenblick irre machen, in dem Gefühl voll Liebe für die Menschen und der Liebe für die Sache, die mir allein, immer ohne persönliche Nebenrücksichten, vorschwebt, nicht irre machen, in meiner heiligen Pflichterfüllung. Ich habe die Rede, die ich hier gehalten, einem strengen Censor vorgelegt, ehe ich sie sprach; denn ich bin gewohnt, so oft ich rede und handle, die Genehmigung des strengsten der Censoren einzuholen. Dieser Censor ist mein Gewissen. Von ihm habe ich das Imprimatur für meine Rede erhalten, und wenn mein Gewissen dies gibt, bin ich gleichgültig um menschliches Urtheil, und um die Folgen, die aus meinen Handlungen und Reden kommen mögen. Es ist eine Grundüberzeugung meines Lebens, zu der ich mich ewig bekenne, die Ueberzeugung, daß ohne Sittlichkeit und bürgerliche Tugenden kein Glück im Volk ist, daß alle Verfassungen, alle die schönsten politischen Gebilde keinen Werth haben, wenn nicht diese Sittlichkeit und bürgerlichen Tugenden die Grundlagen sind. Sittlichkeit und Religiosität des Volks sind die Garantieen, die sein Glück begründen können, auch dann, wenn in einem Staate keine constitutionelle Verfassung besteht. Neben der Moralität der Regierung muß die Sittlichkeit des Volks, die Bürgschaft für seine Wohlfahrt bilden. Diese Ueberzeugung habe ich in diesen Hallen ausgesprochen, an

jenem Tage, an dem ich mit doppelt bewegter Stimmung in Folge der Ereignisse, die in den letzten Tagen auf mich eingestürmt waren, meine Ansicht in meiner Antrittsrede aussprach. Die aufrichtige Liebe für den Herrscher, dessen Walten unser Vaterland beglückt, zu dem Herrscher, dessen Tugenden ich hoch verehre, aufrichtige Liebe zu meinem Vaterlande, Anhänglichkeit zur Verfassung, die ich bis zu dem letzten Athemzug treu bewahren werde, Haß gegen Unrecht, Gleißnerei und Uebertreibung, das Streben, Alles zu vermeiden, was nur entfernt Verletzung und Mißton herbeiführen könnte, sollten den Grundton und die Farbe meiner Rede geben. Der Charakter eines Mannes, sein ganzes bisheriges Leben und Wirken, muß den Schlüssel geben, um seine Handlungen und Reden auszulegen. Mein Wirken — und dieses muß nicht ganz Ihre Mißbilligung erfahren haben, da Sie mir durch Ihre Wahl Ihr Vertrauen so freundlich schenkten — mein Wirken, sage ich, liegt offen vor Ihren Augen. Legen Sie darnach meine Rede aus, aber legen Sie Ihr nichts unter. Um Gunst habe ich nicht gebuhlt. Ich bin zu stolz, um mich zu rechtfertigen, wegen irgend eines Wortes, das ich in dem aufrichtigsten Gefühle meines Herzens und aus innigster Ueberzeugung gesprochen habe. Nicht Rede stehen möchte ich und nicht wünschen, daß der Tag eintrete, wo der Präsident der Kammer in den Hallen dieses Hauses Rede stehen müßte, für Worte, die er hier sprach. An Ihr Vertrauen appellire ich, an Ihr Vertrauen, das Ihr Wohlwollen mir kund gegeben. Ich appellire an Ihr Zartgefühl. Auch Sie werden fühlen, daß hier der Ort nicht seyn kann, wo man über Worte, die man aus dem Zusammenhang herausreißt, streitet, daß hier der Ort nicht seyn kann, an welchem ich Rechenschaft geben soll, warum ich so oder so sprach. Ich appellire an das Gefühl, das mich und Sie zu dem Wunsche bewegen wird, den Vorfall nicht als irgend eine Veranlassung zu benützen, die den leisesten Mißton zwischen Regierung und Kammer hervorrufen könnte. Ich beschwöre Sie, nur in einem solchen Geiste die Sache zu behandeln, wenn Sie ein Fünkchen Liebe für mich haben. Sie werden fühlen, daß in einer Sache, die mich so tief berührt, und die die kaum vernarbten Wunden wieder aufzureißen droht, ich nicht den Präsidentenstuhl einnehmen kann. Hier kann ich nicht sitzen, wenn über mich geurtheilt werden soll, und ich fordere daher den Vice-Präsidenten Duttlinger auf, meinen Platz einzunehmen und mir zu vergönnen, schweigend und ruhig anzuhören, was Sie beschließen.

Der erste Vice-Präsident Duttlinger besteigt hierauf den Präsidentenstuhl.

Minister v. Blittersdorf, welcher während der Rede des Präsidenten in den Saal getreten: Ich frage vor Allem, ob ein Antrag gestellt ist, denn nur dann kann der Hr. Präsident sich als Angeklagten betrachten.

v. Itzstein: Ich habe keinen Antrag gestellt, sondern nur den Gegenstand zur Sprache gebracht und die Bitte an die Regierung gerichtet, uns Aufklärung darüber zu geben. Unser Präsident, der nun von dem Stuhle abgetreten ist, wird aber wohl fühlen und gefühlt haben, daß ich durchaus nichts Persönliches in die Sache mischte und mischen wollte, weil ich und wir Alle ihn zu hoch verehren. Aber der Gegenstand ist nicht persönlich. Es handelt sich hier um die Sache des Volks, um die Rechte der Kammer und um die Freiheit. Wenn Hindernisse dieser Art fortwalten, und jedes auch noch so gemäßigte Wort unterdrückt wird, so ist es unmöglich, daß nur irgend etwas gedeihen kann, was die Liebe zur Verfassung und zur Freiheit nährt. Und wenn endlich das Volk gar nichts anderes erfahren soll, als was den Ministern gefällig ist, in die Zeitungen drucken zu lassen, dann muß natürlich endlich alles erstarren und stumm werden, wie man es wünscht.

Finanz-Minister v. Böckh: Ich wünsche vor Allem darüber im Klaren zu seyn, ob Sie der Bitte des Hrn. Präsidenten Gehör schenken wollen oder nicht. Wollen Sie die Sache zur Discussion bringen, so habe ich vordersamst zu bemerken, wie ich es durchaus nicht billigen kann, daß von dem Herrn Abg. v. Itzstein die Sache in Abwesenheit derjenigen Minister zur Sprache gebracht worden ist, die sie zunächst angeht. Der Finanz-Minister und der Justiz-Minister haben entfernt nichts mit der Censur zu thun. Die Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern waren aber in der letzten Sitzung anwesend, und es wäre also Gelegenheit gewesen, dort die Sache zur Sprache zu bringen. Wird nicht blos beabsichtigt, eine Erklärung zu erhalten, handelt es sich vielmehr von einer Beschwerde über Mißbrauch der Censur, dann muß ich Sie darauf aufmerksam machen, daß die Erhebung einer Beschwerde vor Allem die Anzeige

einer Motion fordert, welche begründet werden muß. Ich bitte also die Kammer, das Reglement einzuhalten. Wir haben überhaupt hier nichts zu thun, als zu discutiren, nichts zu besprechen. Wenn kein Gegenstand zur Discussion vorliegt, so können wir ganz füglich schweigen. Wollen Sie also eine Diskussion herbeiführen, so führen Sie sie herbei, gegründet auf das Reglement der Kammer, und beobachten Sie die Formen, die nach dem Reglement erforderlich sind. Wollen Sie aber blos eine Aufklärung erhalten, so kann ich solche aus dem Grunde, den ich schon angeführt habe, zunächst nicht geben.

v. Itzstein: Ich habe klar gesagt, was ich will, und besonders auch den Wunsch ausgesprochen, daß der Herr Minister des Auswärtigen da seyn möchte. Ich habe ferner bemerkt, daß mir die Pflicht nicht gestatte, die Sache länger zu verschieben, und die Ursache, warum ich nicht früher von dem Gegenstand gesprochen habe, darin liege, daß ich das Protokoll in der Hand haben wollte, welches ich erst gestern erhielt. Der Herr Finanzminister, der meinen Vortrag vernahm, wird sich auch überzeugt haben, daß ich von der Erhebung einer Beschwerde vor der Hand nicht sprach, daß es auch gar nicht meine Absicht ist, eine solche für jetzt zu begründen, sondern daß ich blos meine eigene Ueberzeugung dahin ausgesprochen habe, daß ich in den Hindernissen, welche dem Druck der fraglichen Rede entgegengesetzt worden, einen Mißbrauch der verhaßten Censur sehe. Ich habe dann noch die Frage angehängt, was man Mißfälliges in der Präsidentenrede gefunden und mit der Bitte geschlossen, diese Aufklärung freundlich zu geben, um Mißverhältnisse zwischen Regierung und Ständen zu entfernen.

Minister v. Blittersdorf: Die Worte, die der Herr Präsident so eindringlich und schön an die Kammer richtete, setzen mich in die Unmöglichkeit, in eine Discussion einzugehen, weil ich dem Herrn Präsidenten, den ich aufrichtig verehre, zu nahe treten, ja die Würde der Kammer verletzen müßte, wenn ich jetzt nähere Erklärungen geben wollte. Nachdem von dem Hrn. Präsidenten gebeten worden ist, die Sache nicht weiter zu verfolgen, würde es ganz meinem Gefühl widersprechen, das ich für diesen hochgeehrten Mann und für die ganze Kammer hege, mich in Diskussionen einzulassen. Sie, m. H., werden mich also entschuldigen, wenn ich nur wenige Worte äußere. Die Verhältnisse der Censur sind so bekannt, daß darüber wohl nichts zu sagen ist. Ein jeder übt seine Rechte, wie er dieselben versteht, und in dem vorliegenden Fall hat die Censur nichts gethan, was dem Hrn. Präsidenten nur im Mindesten zu nahe treten könnte. Ich bin der Erste, der das Zeugniß gibt, daß der Hr. Präsident seine Würde und die Würde der Kammer so zu vertreten im Stande ist, wie irgend Einer, und Sie, m. H., würden Demselben zu nahe treten, wenn Sie durch eine Diskussion zeigen oder den Schein annehmen wollten, daß er nicht der Mann sey, der seine Handlungen und seine Worte gegen Jedermann, die Kammer und die Regierung, verantworten könnte.

Schaaff (einfallend): Ich trage darauf an, jetzt darüber abzustimmen, ob die Sache auf sich beruhen und damit dem Wunsch des Hrn. Präsidenten entsprochen werden solle.

Dieser Antrag findet mehrfältige Unterstützung.

v. Rotteck: Der Standpunct der Sache ist völlig verrückt, wenn man sie für eine persönliche des Hrn. Präsidenten erklärt, und aus dieser Erklärung einen Vorwand oder scheinbaren Grund dafür annehmen will, die Besprechung dieser Sache zu hindern. Der Hr. Präsident hat sie als ihn persönlich angehende zu erklären versucht; allein gegen diese Erklärung erhebe ich mich mit der lautesten Protestation.

Der Redner wendet sich gegen den Präsidenten und fährt dann fort: Nicht wegen Ihres Interesses, denn Sie persönlich haben keinen Angriff und keine Gefährdung erduldet, sondern im allgemeinen Interesse der Kammer und der Verfassung erhebe ich mich zur Interpellation an die Minister. Es ist nicht nöthig, daß deßhalb eine Motion erhoben, und die Sache in die Abtheilungen verwiesen werde. Interpelliren können wir jeden Augenblick an die Minister, wenn etwas zu unserer Kenntniß kommt, was das Wohl des Volks und die verfassungsmäßigen Rechte desselben zu kränken droht. Jetzt ist aber wirklich ein Vorfall da, der dieses in hohem Grade thut. Man könnte zwar dem Vorgang gewissermaßen eine heitere Seite abgewinnen, wenn man ihn als einen Mißgriff der gewöhnlichen Censur, oder der ordentlichen Censurbehörde betrachten würde. Wäre es dieses, dann würde ich nicht für der Mühe werth halten, oder gehalten haben,

die Sache auch nur zur Sprache zu bringen. Mißgriffe der Censur geschehen tagtäglich, und je mehr solche Mißgriffe geschehen, desto besser ist es, weil dieß den Vertheidigern der Censur die Waffen nimmt. Wo ist ein Censor im Lande, der sich herausnehmen könnte, die Worte unseres von der Nation hochgeachteten Präsidenten zu censiren, der sich nicht vielmehr der Censur dieses Mannes unterwerfen sollte? und wie kann Einer sich herausnehmen, den einstimmmig von der Kammer zum Präsidenten gewählten, und durch das Vertrauen der Regierung so würdig geehrten Mann zu tadeln, was durch die Verweigerung des Imprimatur geschieht? Wo könnte ein Censor auftreten und das Verbot des Drucks dieser Rede rechtfertigen, die, wenn man ihren Inhalt betrachtet, von der Art ist, daß sie nicht nur in Oestreich, sondern selbst in Preußen das Imprimatur erhalten hätte. Aber von der heiteren Seite kann ich diese Sache nicht nehmen, sondern sie hat eine sehr ernste Seite, nämlich die, daß das Verbot des Drucks nicht von der gewöhnlichen Censur allein, sondern von der Regierung selbst oder den Ministern ausgieng. Das, sage ich, ist die ernste Seite, und diese erlaubt uns nicht zu schweigen. Der Hr. Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat sich zwar darauf bezogen, daß die Censur wie jede andere Autorität nach ihrem Ermessen verfahre; und dieß ist allerdings wahr. Jeder Inhaber der Gewalt wird in Anwendung der ihm zustehenden Rechte nach seinem Ermessen verfahren. Daraus folgt aber keineswegs, daß uns nicht das Recht zustehe, über den Geist und die Art der Ausübung ein Urtheil zu fällen, oder eine freie Meinung zu äussern. Die Censur in Baden ist keine unbedingt der Willkühr anheim gegebene, sondern sie hat theils eine gesetzliche Beschränkung, theils eine solche, die in den feierlichen Verheißungen der Regierung selbst liegt, oder aus ihr hervorgeht. Das humane Censur-Edict Carl Friedrichs hat, was den Geist desselben betrifft, bei uns nicht seine rechtliche Kraft verloren, und die Regierung hat schon oft hier erklärt, daß sie die Censur, welche sie einführen mußte, obgleich das Preßgesetz sie aufhob, nur in Uebereinstimmung oder in Gemäßheit der strengen Pflichten gegen den Bund üben, daß sie also die Censur für einheimische Angelegenheiten oder für Alles, was nicht der Ehre und Würde des deutschen Bundes, und der Sicherheit und Ruhe Deutschlands zu nahe trete, nicht werde einschreiten lassen, und daß nur dasjenige werde gestrichen werden, was ein Verbrechen oder Vergehen ist. Wie ist aber in dem vorliegenden Fall die Censur geübt worden? Die Antwort hierauf wird sich die Nation geben, wenn ihr die Rede unseres Präsidenten, was doch nicht vermieden werden kann, vor Augen kommen wird. Ich erkläre aber weiter, daß ich in diesem Vorgang nicht nur eine Ueberschreitung der Grenzen der Censur-Gewalt erblicke, sondern einen Angriff, eine Verletzung, eine Beeinträchtigung der Verfassung und unserer verfassungsmäßigen Rechte, namentlich des Rechts der Oeffentlichkeit. Was ist die Oeffentlichkeit? Ist die Oeffentlichkeit, welche die Verfassung den landständischen Verhandlungen verheißt und gewährt, dadurch verwirklicht, daß die Gallerien für ein paar hundert Zuhörer geöffnet sind? das ist der Sinn und die Bedeutung der Oeffentlichkeit nicht. Der Sinn ist der, daß die Volksvertreter hier in diesem Saale gerade so sprechen und handeln sollen, wie wenn sie vor der Versammlung der ganzen Nation sprächen und handelten, und es muß also, um diesen Geist zu erfüllen, das was physisch unmöglich ist, nämlich das ganze Volk hier zu versammeln, durch die Freiheit der Mittheilung ergänzt und nur diejenige Schranke dabei beobachtet werden, die uns von einer höhern Autorität, der wir uns hier seufzend unterwerfen müssen, nemlich dem Bund, gesetzt ist, aber nicht weiter. Das verfassungsmäßige Recht der Oeffentlichkeit ist also durch das, was geschehen ist, beeinträchtigt. Ich gehe aber weiter und frage, was wird man wohl im Volk darüber sagen, daß der Druck dieser Rede, die später doch bekannt werden wird, verboten worden ist? Meine eigene Ansicht darüber will ich nicht aussprechen, aber nicht zu zweifeln ist es, daß viele im Volk sagen werden: entweder kommt dieses Verbot von äussern Einflüssen her, und dann ist es um die Selbstständigkeit des Staats geschehen, dann ist es Pflicht für die Kammer und die Volksvertreter, königlicher gesinnt zu seyn, als die Minister, nämlich die Souveränität des Staats durch ihre Stimmen so viel als möglich zu wahren. Oder man wird sagen: wenn es nicht denkbar ist, daß ein äusseres Verlangen so weit gehen könnte, so erscheint das Geschehene als eine selbst eigene Richtung auf die wesent-

liche Verkümmerung, ja Vernichtung der wichtigsten Rechte und der Würde der Kammer. Man wird dann weiter fragen, woher diese Richtung kommt, und sich der Besorgniß überlassen, daß sie gar die Frucht von gewissen Verabredungen sey, von denen die Nation schon mancherlei leise hat flüstern hören, und auch schon manche deutliche Andeutungen erhielt, und die dahin zielen, die landständische Verfassung dem Geist nach völlig zu ersticken und sie nach und nach zum bloßen Schall zu machen. Was ist aus diesem Vorgang noch für eine Folge abzuleiten? Die Rede des Hrn. Präsidenten enthält, wie der Abg. v. Itzstein schon mit Recht bemerkt hat, nichts, was nicht schon dem Inhalt und Geist nach in vielen preiswürdigen Erklärungen der Regierung und ihrer einzelnen Glieder, ja des Fürsten selbst, enthalten ist. Sie enthält nichts, als was jeder ehrliche Abgeordnete selbst aussprechen und anerkennen muß. Es ist nicht ein Wort darin, welches zu verläugnen irgend ein Abgeordneter, oder irgend ein in einem constitutionellen Staat befindlicher Mann, den Muth haben wird. Und doch wurde der Druck der Rede verboten. Daraus kann jeder von uns für die Zukunft selbst abnehmen, was uns bevorsteht. Es wird also geschehen, daß jedes Wort, das Achtung und Liebe gegen die beschworne Verfassung kund thut, das überall nur eine Richtung auf diese Verwirklichung der durch die Verfassung gewährten Güter andeutet, und jedes Wort, das eine pflichtgemäße und ehrenhafte Gesinnung ausspricht, gestrichen wird; und wenn dann dieß geschieht, so erfährt die Nation von unserer Pflichterfüllung nichts; denn blos durch unsere einheimischen öffentlichen Blätter wird sie von unserm Wirken in Kenntniß gesetzt. Die Protocolle hinken spät nach und sind viel zu weitläufig und kostspielig, als daß sich die Bürger dieselben anschaffen könnten. Ihre Bestimmung ist mehr für den Geschäftsmann. Wenn nun aber das Volk gar keine Kunde von irgend einem pflichtgemäßen und ehrenhaften Wort seiner Vertreter erhält, so frage ich, welche Meinung man von der badischen Kammer und von den Abgeordneten fassen wird, die gleichwohl ihrer pflichtgemäßen Gesinnung fortwährend treu bleiben? Man kann es Niemanden verargen, wenn er dann meint, alle Mitglieder seyen den Pflichten und Richtungen abtrünnig geworden, zu denen sie früher sich öffentlich bekannt haben, sie seyen aus Feigheit oder Corruption, überhaupt aus irgend einem verwerflichen Grunde von dem Pfad abgewichen, den sie bisher gewandelt sind, und hätten jetzt die entgegengesetzte Richtung eingeschlagen. Es liegt hier also noch eine Ehrensache vor für jedes Mitglied der Kammer. Aus allen diesen Gründen zusammen, erkläre ich laut und aus innigstem Gefühle, daß ich tief bedaure, daß dieser Vorgang statt fand, mich aber nunmehr der Hoffnung überlasse, es werde, was wir dieses Mal erlebt haben, später nicht mehr geschehen.

Eichrodt: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Schaaff auf die Tagesordnung, und erlaube mir zu deren Begründung nur noch wenige Worte. Ich bin weit entfernt, der Kammer das Recht zu bestreiten, diesen Gegenstand in ihren Geschäftskreis zu ziehen, glaube aber nicht, daß es jetzt an der Zeit ist, Betrachtungen darüber anzustellen, weil die Kammer auch noch andern Rücksichten Rechnung zu tragen hat, bevor sie einen Schritt deßfalls thun sollte. Als eine solche Rücksicht hebe ich den Umstand hervor, daß die Antrittsrede des Hrn. Präsidenten nur von der Censur in Carlsruhe gestrichen wurde, die Ober-Censurbehörde aber, das ist eine obere Staatsgewalt, in dieser Hinsicht ihr Amt noch gar nicht gehandhabt hat. Eine weitere Rücksicht dürfte die Kammer haben auf das zarte Verhältniß dieses Gegenstands zu unserm hochverehrten Hrn. Präsidenten, dessen Wünsche sich bereits in einer so würdigen Weise ausgesprochen haben. Derselbe steht in der öffentlichen Meinung als Rechtsgelehrter und Deputirter, und in dem Vertrauen der Kammer so hoch, daß er weder unserer Vertretung, noch unserer Rechtfertigung bedarf, da ich nimmermehr zugeben kann, daß seine Würde durch einen Censurstrich compromittirt oder unser Vertrauen zu ihm irgend erschüttert worden sey. Seine Rede ist in den Protokollen der Kammer gedruckt und wird von der Welt gelesen und gewürdigt werden.

Kern: Ich muß auf das innigste bedauern, daß dieser zarte Gegenstand, gegen den eigenen Wunsch unseres würdigen Hrn. Präsidenten, hier zur Sprache kam. Ich für meinen Theil kenne diese Antrittsrede nur aus dem mündlichen Vortrag; denn das Protokoll, in welchem dieselbe gedruckt ist, habe ich noch nicht erhalten. Ich kann mir deßhalb auch über die Frage: ob diese Antritts-

rede solche Momente enthalte, welche die Veröffentlichung derselben in der Zeitung nicht erwünscht machen, kein Urtheil anmaßen. Wenn aber auch dieselbe in dieser Hinsicht ganz unbedenklich und ohne Anstoß ist; so glaube ich doch, daß die Untersagung des Drucks für die Zeitung, kein Gegenstand sey, welcher für unser ständisches Forum gehört. Wir haben, sowie alle deutsche Bundesstaaten, nicht unbedingte Preßfreiheit, sondern ein Censurgesetz, und eine Censur-Behörde, zu deren vorzüglichster Verrichtung gewiß die Beaufsichtigung des Zeitungswesens gehört. Kein Artikel also, mag derselbe ständische Verhältnisse, oder andere Gegenstände des öffentlichen oder Privatlebens berühren, kann in die Zeitung kommen, ohne das Imprimatur der aufgestellten Censur-Behörde zu erhalten. Ist der Einsender oder Verleger mit dem Ausspruch derselben nicht zufrieden, so steht es ihm frei, im ordentlichen Wege des Recurses Beschwerde zu erheben. Vor die Kammer gehört aber das Censurwesen durchaus nicht, und am wenigsten in der Form, wie die Sache bisher behandelt wurde, ohne Rücksicht auf den vorgeschriebenen Geschäftsgang, ohne Motion und ohne bestimmten Antrag. Ich trage daher darauf an, daß mit Abstrahirung von allen weiteren Erörterungen und gehässigen Debatten auf die Tagesordnung zurückgegangen werde.

Mördes: Für mein Verhalten bei der eben zur Sprache gebrachten Frage entscheidet vorzugsweise die uns von dem Hrn. Präsidenten mit der ihm eigenen Wärme ans Herz gelegte Bitte. Aus Rücksicht auf diesen Wunsch abstrahire ich von einer tieferen Erörterung der Frage, soweit sie von der subjectiven Seite aufgenommen werden könnte, wie sehr ich auch anerkenne, daß ihre objective Behandlung von hoher Wichtigkeit für dieses Haus ist. Für mich knüpfe ich daran zugleich die Bemerkung, daß ich nach einem solchen Vorgang, wohl mehr als genügend entschuldigt bin, wenn ich mich der früher angekündigten Redaktion eines Landtags-Blattes entziehe.

Welcker: Ich will nicht in den Inhalt der betreffenden Rede eingehen. Ich glaube auch, daß durch dasjenige, was die Abgeordneten v. Itzstein und v. Rotteck gesagt haben, genug gesagt wurde, um das Urtheil jedes unbefangenen verfassungskundigen Ehrenmannes zu bestimmen. Nur im Interesse unserer Rechte muß ich der Ansicht meines Nachbars (des Abg. Kern) widersprechen, daß hier ein gesetzlicher Gebrauch der Censur vorliegt. Ich berufe mich diesfalls auf den Art. 5 des Gesetzes, das die Kammer auf den Landtagen von 1833 und 1835 zwar als nicht vereinbar mit der Verfassung erklärt, die Regierung aber geglaubt hat, geben zu müssen, um ihre Pflichten gegen den Bund zu erfüllen. Dieses Gesetz bestimmt im Art. 5 die Grenzen der Censur. Das Gesetz von 1831 sagt, die Censur dürfe in jenen Fällen, wo sie statt finde, nur geübt werden, um dasjenige zu unterdrücken, was nach dem Inhalt des Preßgesetzes ein Vergehen ist. Der Art. 5 des Gesetzes, das von der Regierung zur theilweisen Aufhebung des Preßgesetzes gegeben worden ist, bestimmt die Grenzen der Censur allerdings weiter, indem er sagt, bei Ertheilung oder Versagung der Druckerlaubniß hat die Polizeibehörde das Bundespreßgesetz von 1819, sodann die §§. 18, 20, 21 u. 22 des Preßgesetzes vom Dezember vorigen Jahrs (1831) zur Richtschnur zu nehmen. Das Bundespreßgesetz sagt aber mit dürren Worten, daß nur dasjenige, was gegen die Würde des Bundes, gegen die Würde und Sicherheit der deutschen Bundesstaaten und als Angriff auf ihre Verwaltung gerichtet sey, gestrichen werden dürfe. Daß aber in der fraglichen Rede nichts davon steht, damit sind wir gewiß einverstanden. Die Art. 18, 20, 21 u. 22 unseres Preßgesetzes betreffen Gotteslästerungen, Verläumdungen, Ehrenschändungen, verläumderische Angriffe gegen den Großherzog und unzüchtige Reden. Von allem diesem finden Sie aber gewiß nichts in der Rede des Hrn. Präsidenten, und es ist also klar, daß die von der Regierung selbst der Censur gesteckten Grenzen, hier auf eine außerordentliche Weise überschritten sind.

Minister v. Blittersdorf: Wir haben nun eine Begründung der Anklage gegen die Minister, und eine Begründung der Beschwerde gegen die Censur gehört, während ich den Antrag auf eine Anklage und eine Beschwerde nicht vernommen habe. Ich wiederhole übrigens, daß ich mich aus Hochachtung vor dem Hrn. Präsidenten und der Kammer auf die Sache nicht einlassen kann. Durch die Stellung, in welcher der Hr. Präsident und die Kammer sich befindet, haben Sie mir selbst das Wort ge-

nommen, und darum ist jedes Wort, das Sie sprechen, ein Angriff, auf den ich keine Antwort geben kann, ein Angriff also, der nach meinem Gefühl für jeden Mann, der sich seines Werthes bewußt ist, peinlich seyn muß. Mißdeuten Sie deshalb mein Schweigen nicht.

Schaaff: Ich glaube, daß über meinen vielseitig unterstützten Antrag vor allem abgestimmt werden muß (Widerspruch von einigen Seiten), wenn der Hr. Vicepräsident sein Officium handhaben will. Die Kammer kann zu jeder Zeit erklären, daß sie vollständig unterrichtet sey, und über einen in dieser Beziehung gestellten Antrag muß vor Allem abgestimmt werden, weil er sonst allen Werth verliert. (Vielstimmige Unterstützung).

Vicepräsident: Ich kenne meine Rechte und meine Pflichten, auch wenn ich hier sitze, und bin jetzt verpflichtet, über die Frage abstimmen zu lassen, ob man über den Antrag, zur Tagesordnung überzugehen, abstimmen will, oder ob die Kammer über diesen Gegenstand hinreichend unterrichtet sey, um über den Antrag zur Tagesordnung abstimmen zu können.

Welcker: Ich bitte nur noch um die Erlaubniß .....

Vicepräsident: Der Abg. Welcker hat keine Erlaubniß.

Welcker: Das ist gewaltsam.

Bader: Ich glaube doch, daß der Abg. Welcker das Recht hat, noch darüber zu sprechen, ob die Frage der Tagesordnung zur Abstimmung gebracht werden solle.

Vicepräsident: Ueber die Frage des Präsidenten zu sprechen, hat der Abg. Welcker das Recht.

Welcker: Unsere Geschäftsordnung gibt der Kammer das Recht, auf eine Bemerkung der Regierungs-Commission zu entgegnen, und es wird, besonders wenn diese Bemerkung eine Unrichtigkeit enthält, gewiß erlaubt seyn, dagegen zu antworten. Ich trage daher darauf an, daß nur mit Vorbehalt dieses Rechts darüber abgestimmt werde, ob zur Tagesordnung übergegangen werden solle.

v. Itzstein: Will der Hr. Präsident über den Antrag auf die Tagesordnung abstimmen lassen, ohne daß von den Hrn. Ministern eine Antwort auf meine Frage gegeben ist?

F. M. v. Böckh: Die ganze Verhandlung ist eine Unregelmäßigkeit. Wir haben blos zu discutiren, und dieses kann nur statt finden, wenn ein Commissionsbericht auf der Tagesordnung steht. Alles andere ist eine bloße Unterredung.

v. Itzstein: Dies muß ich nach der bisherigen Observanz widersprechen. Der Hr. Minister wird sich sehr wohl erinnern, daß wir in frühern Sitzungen hundertmal schon an die Minister Fragen gestellt haben. Sie sind schuldig, zu antworten, denn dafür sind sie Minister und Vertreter der Regierung. (Bewegung auf den Sitzen der Regierungs-Commissäre.) Ich finde hierin keinen Angriff. Die Minister haben Pflichten und wir Rechte. Der Hr. Minister wird sich auch erinnern, daß früher von Seiten der Hrn. Regierungs-Commissäre — die Bitte an die Kammer gestellt wurde, solche Fragen vorher in der Kammer anzukündigen, damit sie sich von dem Gegenstande durch vorherige Akteneinsicht unterrichten und dann in einer folgenden Sitzung antworten könnten. Wir müssen dieser gerechten Bitte entsprechen, und haben auch hiernach gehandelt. Auf eine einfache Frage aber, wie ich sie stellte, ist keine Vorbereitung nothwendig, und ich habe sie heute vorgebracht, weil ich mir denken konnte, daß die Hrn. Minister wohl wissen müssen, warum sie den Druck der Rede verboten haben. Ich erkenne in diesem Verbote eine Mißbilligung derselben, und in dieser Mißbilligung erkenne ich ferner, daß die Hrn. Minister auch dasjenige mißbilligt haben, was der Großherzog Selbst der Deputation auf die Ihm überbrachte Dankadresse von 1833 wörtlich und in der Hauptsache mit denselben Ausdrücken geantwortet hat.

Schaaff: Die Kammer kann diesen Vortrag des Abg. v. Itzstein nicht stillschweigend hinnehmen, denn sonst gibt sie ihm ihre Zustimmung, die ich wenigstens nicht geben kann.

Regenauer: Ich auch nicht.

v. Itzstein: Man lese das Protokoll von 1833 und man wird sich von der Wahrheit überzeugen.

Schaaff: Ich finde hier blos einen Act der Censurbehörde, gegen den jedem, der sich verletzt fühlt, der Recurs an die höhere Censurbehörde zusteht, und meine Ansicht wird auch von Andern getheilt werden. (Zustimmung von mehreren Seiten.)

F. M. v. Böckh: Der Hr. Abg. v. Itzstein hat

ganz richtig bemerkt, daß wir schon auf manche Fragen einzelner Abgeordneten geantwortet haben, und ich werde auch nie Anstand nehmen, auf eine Frage, die sich kurz erledigen läßt, zu antworten. Etwas anderes ist es aber, wenn Sie behaupten, wir seyen schuldig, hier Rede und Antwort zu geben, wenn ein einzelner Abgeordneter eine Frage aufwirft. Die Commissäre des Großherzogs stehen nur der Kammer, und nicht einzelnen Abgeordneten gegenüber. Ich unterscheide aber eine solche Frage, und eine solche einfache Antwort von einem Gegenstand, den man zur Discussion bringt; und wiederhole, daß eine Discussion in solcher Weise nicht statt finden kann. Es sind dies lediglich Unterredungen, und es steht uns frey, ob wir uns darauf einlassen wollen, oder nicht.

v. Itzstein: Auf die an die Hrn. Minister gestellten Fragen werden Sie aber doch antworten.

F. M. v. Böckh: Wir haben das Recht zu antworten, aber auch das Recht nicht zu antworten.

v. Itzstein: Das merke ich, aber gerade in diesem Nichtantworten erkenne ich Ihre Schwäche. —

Martin: Ich beschränke mich auf die kurze Erklärung, daß ich gänzlich mit denjenigen Rednern einverstanden bin, die ihr Bedauern über den in Frage liegenden Vorgang ausgesprochen haben. (Von mehreren Seiten Zustimmung.)

Der Vicepräsident stellt hierauf die Frage, soll die Discussion geschlossen und zur Abstimmung über den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung geschritten werden?

Nachdem diese Frage mit 32 gegen 28 Stimmen bejaht worden, wird die weitere Frage gestellt: Soll über den vorliegenden Gegenstand zur Tagesordnung geschritten werden?

Schaaff: Ich bitte die Frage so zu stellen, „ob dem Wunsch des Hrn. Präsidenten statt gegeben werden soll, daß die Sache auf sich beruhen bleiben möge."

Vicepräsident: Das ist ja dasselbe.

Die Frage wird ohne genaue Bestimmung hierauf zur Abstimmung gebracht, und durch obige Stimmenmehrheit bejaht.

Welcker bemerkt, daß nur der allein vom Abg. Schaaff gestellte Antrag zur Abstimmung kommen könne; worin derselbe von mehreren Mitgliedern unterstützt wird.

Schaaff: Als ich das Wort zuerst nahm, war allerdings mein Antrag kein anderer, als der, daß die Kammer dem Ansuchen unseres verehrten Hrn. Präsidenten, welcher wünschte, daß diese Angelegenheit auf sich beruhen solle, statt geben möge.

Vicepräsident: Alle Mitglieder, die sich für den Antrag des Abg. Schaaff ausgesprochen, haben gesagt, sie schließen sich dem obigen Antrag des Abg. Schaaff an.

Mördes: Es ist doch ein Unterschied zwischen beiden, denn das eine ist das Resultat, und das andere das Motiv hiezu.

Der Vicepräsident fragt den Abg. Schaaff, ob er Abstimmung über seinen motivirten Antrag verlange.

Schaaff: Nein, — jedoch blos in der Ueberzeugung, daß die Kammer durch den Beschluß der Tagesordnung nichts anders ausgesprochen hat, als sie gebe dem Wunsch des Hrn. Präsidenten statt.

Mördes: Dem so motivirten Antrag auf Tagesordnung würde Mancher beigetreten seyn, der vorhin nicht zugestimmt hat, nachdem die Frage in anderer Form gestellt worden ist. (Bestätigung von einigen Seiten.)

Damit wird dieser Gegenstand verlassen, und der Präsident nimmt wieder den Stuhl ein.

Sander berichtet hierauf über den Gesetzesentwurf in Betreff des Recurses in gerichtlichen Strafsachen.

(Beil. Nr. 3, 3s Beil. Heft, S. 179—190.)

Der Bericht soll gedruckt, unter die Mitglieder vertheilt, und dessen Berathung auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werden.

Nach der Tagesordnung wird nunmehr zur Discussion des Berichts des Abg. Bekk über den Gesetzesentwurf, die Faustpfandsverträge der Amortisationskasse betreffend, geschritten.

Da über das Allgemeine nichts bemerkt wird, so wird sogleich zu dem

Art. 1

übergegangen.

Derselbe lautet:

„Auf Verträge, durch welche die Amortisations-
„kasse ein Faustpfandrecht erwirbt, findet die Vor-
„schrift des L. R. S. 2074, Abs. 1, keine An-
„wendung; es genügt, wenn in dem von der Amor-
„tisationskasse zu diesem Behufe zu führenden Buche
„der Betrag der Schuld, so wie die Gattung und
„Beschaffenheit des Pfandstücks eingetragen, und
„der Eintrag von zwei Beamten der Amortisations-
„kasse durch Unterschrift beurkundet wird."

„Dieses Buch soll von dem Amtsrevisor blatt-
„weise mit Ziffern in ununterbrochener Reihe ver-
„sehen, und mit Handzug beglaubigt, vom Amts-
„revisor auch im Buche die Zahl der Blätter noch
„besonders beurkundet werden."

F. M. v. Böckh: Die Regierung hat bei der von der Commission vorgeschlagenen Abänderung nichts zu erinnern, nämlich nichts zu erinnern gegen die Ausdehnung, die sie auf andere Papiere als Papiere auf Inhaber, vorgeschlagen hat, und ebenso nichts zu erinnern gegen die Beschränkung, indem sie die Nichtanwendbarkeit des ganzen Artikels auf die Nichtanwendbarkeit des Absatzes 1 dieses Artikels beschränkte. Der Absatz 2 dieses Artikels handelt nur von Darlehen gegen Faustpfandsverträge, welche die Summe von 75 fl. nicht übersteigen. Solche Darlehen werden aber von der Amortisationskasse nicht gemacht, und in dieser Hinsicht ist es gleichgiltig, ob der Absatz 2 besteht oder nicht. Ich sehe es aber als eine Verbesserung an, daß die Erklärung der Nichtanwendbarkeit auf den Satz 1 beschränkt wird, weil kein Grund vorhanden ist, in Beziehung auf die Amortisationskasse an dem Satz 2 etwas zu ändern.

Dagegen findet die Regierung eine Erinnerung zu machen, bei dem zweiten Satz des Art. 1, wie ihn die Commission vorgeschlagen hat, welche Erinnerung sich jedoch blos auf die Redaktion bezieht. Mit dem Satz nämlich „vom Amtsrevisor auch im Buche die Zahl der Blätter noch besonders beurkundet werden" sind wir nicht einverstanden, sondern glauben, daß die Redaktion der Regierung zweckmäßiger ist, welche sagt, „der Amtsrevisor solle im Buch beurkunden, welches das erste und das letzte Blatt seye." Man kann beide Fassungen für gleichbedeutend halten, es ist aber dem nicht so, ein solches Buch wird am Anfang des Jahrs für das ganze Jahr angelegt. Für das ganze Jahr muß die Blätterzahl wegen den Allegationen fortlaufend seyn. In der ersten Anlage eines solchen Buches täuscht man sich aber nicht selten. Man legt z. B. ein solches Buch mit 12 Blättern an, allein es kommen mehr Einträge als man erwartete, und nun braucht man ein zweites Heft. Dieses muß von dem Amtsrevisor auf gleiche Weise, wie das erste, behandelt werden, das heißt, er muß jedes Blatt mit seinem Handzug versehen, und wenn die Paginirung fortlaufend seyn soll, beurkunden, welches das erste und letzte Blatt ist. Im Satz 41 des Landrechts, wo von den Standesbüchern die Rede ist, besteht die gleiche Vorschrift, indem es dort heißt: diese Bücher sollen von dem Bezirksbeamten oder dessen Stellvertreter, in fortlaufender Reihe, blattweise mit Ziffern versehen, mit Handzug beglaubigt, und das erste und letzte Blatt besonders angegeben werden. Die Commission wird wohl keinen Anstand nehmen, dieser ursprünglichen Redaktion der Regierung beizutreten.

Bekk: Ich bin vollkommen mit dieser Redaktion einverstanden, und der einzige Grund der Abänderung war die Kürze. Nun ist aber doch allerdings bei diesem Verhältniß der Fall möglich, daß die andere Fassung einen practischen Werth hat, wenn nämlich die Blätter nicht mit Nr. 1 angefangen werden.

Merk: Ich trete der alten Fassung darum bei, weil ich für zweckmäßig halte, die Sprache der Gesetzgebung, wenn sie einmal angenommen ist, auch auf die Nebenverordnungen zu übertragen.

Buß: Es heißt in dem Art. 1, daß der Eintrag von zwei Beamten der Amortisationskasse durch Unterschrift beurkundet werde. Es liegt aber vielleicht im Wesen der Beurkundung, als einer Controle, daß das beurkundende Personal nicht mit der Verwaltung zusammenhängt, und darum dürften, statt zweier Beamten der Amortisationskasse, etwa zwei Räthe des Finanz-Ministeriums die Beurkundung besorgen. Der Commissions-Bericht hat allerdings bemerkt, daß eine hinreichende Garantie darin liege, weil sie nicht persönlich dabei betheiligt sind, und es auch später noch heißt, daß die Faustpfandverträge durch eine Privaturkunde nachgewiesen werden. Da aber die Beur-

kundung doch gewissermaßen eine Controle ist, so könnte doch etwa zur größeren Sicherheit das verwaltende und das beurkundende Personal getrennt werden.

F. M. v. Böckh: Durch den Vorschlag des Hrn. Abg. Buß würde blos an die Stelle einer Weitläufigkeit eine andere gesetzt, und statt der Mühe, einen Mann herbeizurufen, hätte man die Mühe zwei herbeizurufen. Ich glaube, der Zweck des Gesetzes, nämlich der Urkunde einen bestimmten Tag zu geben, läßt sich durch den Vorschlag der Regierung mit voller Sicherheit erreichen; denn es ist kein Grund anzunehmen, daß die bei solchen Beurkundungen ganz unbetheiligten, in Pflichten stehenden, Beamten des Staats, nämlich die beiden Beamten der Amortisationskasse, irgend einen Unterschleif treiben werden.

Merk: Ich glaube auch, daß es bei der Fassung des Gesetzentwurfs bleiben sollte. Es scheint, der Vorschlag des Abg. Buß gehe dahin, eine Art von größerer Controle gegen die Beamten der Amortisationskasse selbst einzuführen. Ich ziehe aber die Letzteren, selbst als beurkundendes Personal vor, weil die Amortisationskasse ein selbständiges Institut für sich ist, und einer eigenen Garantie unterliegt. Sie ist nicht als eine Fiscalbehörde zu betrachten, der man wieder eine Controle entgegen zu setzen nöthig hätte.

Die Kammer spricht sich hierauf für den Antrag der Regierungs-Commission aus, und nimmt mit dieser Aenderung den Artikel der Commission an.

Art. 2.

„Gedinge, wodurch die Amortisationskasse ermächtigt wird, ohne Beobachtung der Formen des S. 2078 über das Faustpfand zu verfügen, sind giltig."

Sander: Ich wünschte, daß die Fassung des Regierungs-Entwurfs in der Beziehung hergestellt werde, daß man diesen §. zum dritten macht, und den §. 2 voranschickt. Dieses gründet sich darauf, daß im §. 1 bestimmt wird, welche Abänderung der L. R. S. 2074 erhalten soll. Nun springt der §. 2 auf den Satz 2078, und der §. 3 kommt, wie wenn man ihn vergessen hätte, auf den Satz 2075 zurück. Es liegt also schon wegen der Artikelfolge des Landrechts ein Grund für meinen Antrag vor, wofür übrigens auch noch materielle Gründe sprechen. Die Bestimmung im §. 3 soll nämlich vorschreiben, daß zum Zustandekommen des Faustpfandvertrags der Amortisationskasse auch gewisse Formen, die der Satz 2075 bezeichnet, bei gewissen Papieren wegfallen sollte. Der §. 2 dagegen enthält eine Vorschrift für alle Arten von Gegenständen des Faustpfandvertrags, daß nämlich die Bestimmung des Landrechts nicht mehr statt finden solle, wodurch gesagt wird, es dürfe der Faustpfandgläubiger nicht eine Verfügung über das Object des Pfandes treffen. Diese letztere Bestimmung ist ganz allgemein, und bezieht sich nicht allein auf den Fall, wo auf den Inhaber lautende Papiere zum Pfand gegeben werden, weshalb also nicht nur der Form nach, sondern auch dem Inhalt der Sätze 2075 u. 2078 nach Grund vorliegt, den Entwurf der Regierung in der von mir bezeichneten Weise herzustellen.

F. M. v. Böckh: Gegen den Vorschlag des Abg. Sander, den §. 3 zum §. 2 zu machen, wird von Seiten der Regierung nichts erinnert, da wirklich Gründe, die in der Sache liegen, dafür zu sprechen scheinen.

Bekk: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß auch Gründe für die andere Redaktion in der Sache liegen. Der §. 3 war nach dem Regierungs-Entwurf nicht, wie der Abg. Sander voraussetzt, der §. 2, sondern der §. 1, und jener müßte also ganz vorangestellt werden, wenn man bei dem Regierungs-Entwurf stehen bleiben wollte. Setzt man aber nach dem gemachten Vorschlage den §. 3 zwischen die beiden andern §§. hinein, so liegt etwas Unpassendes darin, daß die beiden andern §§. von Faustpfandverträgen der Amortisationskasse überhaupt sprechen, der dazwischen liegende §. aber sich dann nur auf eine besondere Art von Faustpfandverträgen der Amortisationskasse bezöge, nämlich nur auf diejenigen, durch die ihr Urkunden, auf den Inhaber lautend, zum Pfand gegeben werden.

Darum wird es am angemessensten seyn, wenn man die allgemeinen Sätze voranschickt, die von allen Faustpfand-Verträgen handeln, und denjenigen, der noch von einer speciellen Art derselben etwas besonderes bestimmt, nur hinten anhängt. Wenn man den §. 3 zwischen die §§. 1 und 2 hineinschieben wollte, so müßte man bei dem folgenden §. wieder etwas einschalten, um bestimmt auszusprechen, daß dieser Satz nicht blos wieder von jenen speciellen

Faustpfand-Verträgen handelt, sondern daß er allgemein gilt. Eben so müßte man, wenn man den §. 3 ganz voranschicken wollte, in dem jetzigen §. 1 die Fassung verändern und sagen, daß der §. nicht blos für den Fall gelte, wo auf Inhaber lautende Papiere zum Pfand gegeben werden, sondern für alle Faustpfandverträge. Um also diese Schwerfälligkeit in der Fassung zu vermeiden, ist es räthlich, den allgemeinen Satz voranzustellen, und hinsichtlich der auf den Inhaber lautenden Papiere die erforderliche specielle Bestimmung in einen Anhang zu bringen.

F. M. v. Böckh: Ohne Zweifel hat der Hr. Abg. Bekk auch für die von ihm gegebene Fassung erhebliche Gründe vorgebracht. Der letzte Anstand, daß man den §. weitläufiger machen müßte, um anzuzeigen, daß er sich auf Faustpfänder überhaupt und nicht blos auf solche Faustpfänder beziehe, die auf Papiere auf Inhaber lauten, wird nicht von Bedeutung seyn, denn man dürfte nur in dem §. 2, wenn er zum §. 3 wird, sagen, statt über das Faustpfand, über ein Faustpfand, wodurch die Beschränkung gehoben wäre.

Merk: Der §. setzt ohne Zweifel eine große Ausnahme gegen die allgemeine Regel fest, allein es läßt sich gewiß die Annahme dieses Satzes empfehlen, besonders wenn man auf den Grund zurückgeht, weßhalb die Beschränkung aufgehoben werden soll. Schon die französische Handels-Ordonnanz hatte verboten, daß in Handelssachen Pfänder gegeben werden, um dem Wucher, der dabei leicht statt finden kann, zu begegnen. Als es zur Abfassung des Codex kam, erkannte man bald, daß diese Bestimmung gerade in Handelssachen unzweckmäßig war, indem hier ein schneller Umsatz der Fonds befördert werden sollte. Man kam also auf das Gegentheil und bestimmte, daß in Handelssachen diese Beschränkung aufhören soll, wobei man blos festsetzte, daß ein schriftlicher Vertrag erforderlich sey, indem man im Hypothekenwesen dem Grundsatz der Offenkundigkeit huldigte, so daß also ein Eintrag in öffentliche Bücher damit verbunden wurde. Diese beiden Ausnahmen schlagen aber gerade hier bei der Amortisations-Casse an; denn sieht man auf die Glaubwürdigkeit und das Vertrauen, so ist es gewiß diese Stelle, die es am meisten und gewiß in dem nemlichen Grade verdient, als ein Bankier; denn die Natur des Geschäfts ist selbst von der Art, daß es ganz damit übereinstimmt, indem es dieselbe Natur hat, wie die Leihhäuser. So bedenklich es also im Allgemeinen für den Verkehr wäre, zu gestatten, daß ein Gläubiger willkürlich über ein ihm gegebenes Pfand verfügen könne, so wenig kann es hier Anstand haben. Uebrigens bin ich mit dem Antrag des Abg. Sander einverstanden, den 2. §. zum 3. zu machen. Es entspricht dieß auch der Ordnung, die im Landrecht beobachtet ist. Zuerst wird von der Constituirung des Faustpfands gesprochen und dann das Verfahren abgehandelt, und so muß auch hier zuerst bestimmt werden, wie es mit der Constituirung des Faustpfands gehalten werden solle, ehe von dem Verfahren die Rede ist.

Kern: Ich kann mich dem Antrag des Abg. Sander nicht anschließen. In dem Gesetzesentwurf der Regierung ist die Ordnung ganz richtig beobachtet, indem dort allgemein und durchgängig bestimmt ist, daß Ausnahmsfälle nur statt finden sollen, wenn Papiere au porteur und nicht auf bestimmten Namen lautend, hinterlegt werden. Daher ist es auch sehr natürlich, daß sich in dem Regierungs-Entwurf streng an die Ordnung des Landrechts gehalten worden. Anders verhält es sich aber mit dem verbesserten Gesetzesentwurf der Commission. Dort wird ausgesprochen, daß die Ausnahmen nach den Sätzen 2074 und 2078 für alle Faustpfänder gelten sollen, mögen sie auf bestimmten Namen oder auf den Inhaber lauten, wogegen die Ausnahme nach dem Satz 2075 nur bei Deponirung von Papieren au porteur gelten soll. Daher ist es gewiß angemessen, daß man die beiden Gattungen, die in ihrem Wesen ganz gleich sind, unmittelbar auf einander folgen und den hievon ganz verschiedenen dritten Fall nachfolgen läßt. Auf den Sprung von dem Art. 2074 auf 2078 wird es nicht wohl ankommen.

Sander: Der Abg. Kern hat ganz recht, daß man in Gesetzen gewöhnlich das Verfahren befolgt, allgemeine Vorschriften vorauszuschicken und die besonderen folgen zu lassen. Seine Ansicht hat aber noch eine Beschränkung, welche darin besteht, daß man die allgemeinen Vorschriften, welche die Form betreffen, zuerst behandelt, sofort dazu die besondern Ausnahmen folgen läßt und dann wieder auf andere allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Folgen des nunmehr in der Form bestimmten Geschäfts ertheilt.

Dieß geschieht im Landrecht. Der Satz 2074 hat die Bestimmung der Formen der Faustpfandsverträge im Allgemeinen zum Gegenstand. Der Satz 2075 betrifft die Formen der Faustpfandsverträge so weit es sich von einer besondern Art von Pfändern handelt. Es ist natürlich, daß, wenn man hier von der Form spricht, man die besondere Ausnahme des Art. 2075 unmittelbar hinter die allgemeinen Vorschriften über die Formen stellt. Der Satz 2078 mit den dazwischen stehenden und nachfolgenden §§. hat aber zum Gegenstand, zu bestimmen, was die Folgen der Formen sind, deren es bedarf, um einen Faustpfandsvertrag herbeizuführen, und da muß ich dem Abg. Kern, ganz in seiner Art solche Vorschriften zu stellen, widersprechen. Hier kann man keineswegs sagen: weil dieses eine allgemeine Vorschrift ist, so gehöre es vor die besonderen Bestimmungen über die Formen, denn sonst würden wir ein Gesetz erhalten, das alle allgemeinen Bestimmungen voranschickte und alle besonderen Bestimmungen ohne allen Unterschied, ob sie zur Form oder zur Wirkung des Geschäfts gehören, hintendrein folgen ließe. Ich muß deshalb darauf bestehen bleiben, daß man die Reihenfolge der Sätze des Landrechts hier wieder aufnimmt. Nicht umsonst ist im Landrecht der Art. 2078 hinter den Art. 2075 gestellt worden, der ebenfalls eine besondere Bestimmung enthält, die sich auf besondere Arten von Pfändern bezieht.

Die Kammer beschließt hierauf den Art. 2 anzunehmen.

Art. 3.

„Werden der Amortisations-Casse auf den Inhaber lautende Staatspapiere oder andere auf den Inhaber ausgestellte Schuldscheine zu Faustpfand gegeben, so findet dabei die Vorschrift des S. 2075 keine Anwendung."

Duttlinger: Ich war entschlossen, gegen diesen Artikel zu sprechen, nicht, weil mir seine Bestimmung nicht gefällt, sondern aus dem Grunde, weil sich seine Bestimmung von selbst versteht. Es findet nemlich der Art. 2075 auf Papiere, die auf Inhaber lauten, keine Anwendung, ohne daß wir dieses zuerst festsetzen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil Papiere auf den Inhaber lautend, keine Schuldverschreibungen sind, sondern Geld, oder mit andern Worten, nicht die rechtliche Natur von Schuldverschreibungen, sondern die rechtliche Natur des Geldes haben. So gut ich einen französischen Fünffrankenthaler mit vollkommener Rechtsgültigkeit und Wirksamkeit an einen andern abtreten kann, ohne daß ich deßhalb der französischen Regierung, die diesen Thaler hat prägen lassen, eine Insinuation zu machen nothwendig habe, ebensogut kann ich einen französischen Rentenschein auf den Inhaber mit vollkommener Wirksamkeit an einen Andern abtreten. Was aber von der Abtretung gilt, gilt auch von der eventuellen Abtretung, nämlich von der Verpfändung. Auch diese hat vollkommene Wirksamkeit, wie bei Papieren dieser Art, ohne daß eine Insinuation bei demjenigen Staat, der die Papiere ausgegeben hat, geschieht. Uebrigens habe ich gefunden, daß die entgegengesetzte Meinung so allgemein verbreitet ist, daß ich für bedenklich halten würde, wenn man dem Zweifel nicht dadurch begegnete, daß man den Artikel annimmt.

Finanz-Minister v. Böckh: Ich will mit dem Hrn. Abg. Duttlinger nicht über die Theorie streiten, ob von den Papieren au porteur dasselbe gelte, was von dem Papiergeld oder dem baaren Gelde gilt. Darauf muß ich aber aufmerksam machen, daß die französischen Rentenscheine keineswegs durch einfache Uebergabe abgetreten werden können, sondern eine Inscription stattfindet.

Duttlinger: Von Rentenscheinen, die au porteur lauten, habe ich nicht sprechen wollen.

Minist.-Rath Lang: Daß auch Papiere auf den Inhaber ihrer Entstehung nach Urkunden zum Beweise des Rechtsverhältnisses sind, unterliegt wohl keinem Zweifel. Bedeutend wird zwar in vielfacher Beziehung ihr Unterschied von auf einen bestimmten Gläubiger gestellten Schuldurkunden seyn; ich glaube aber nicht, daß sie deßhalb ihre ursprüngliche Natur einer Beweisurkunde ganz verlieren. Hiezu wäre wohl ein Gesetz nöthig, welches ausspräche, daß Papiere auf den Inhaber das Forderungsrecht selbst seien. Ein solches Gesetz haben wir nicht. Ich muß vielmehr auf die Bestimmungen unseres Handelsrechts (Art. 190 u. ff.) über Handelszettel aufmerksam machen. Als Arten der Handelszettel werden dort genannt: Zettel auf Erhebung, Zettel auf Umlauf und Zettel auf Inhaber. Die letzteren erscheinen hier lediglich als eine Species der Handelszettel überhaupt, sind also hiermit als Beweisurkunden erklärt. Jedenfalls wird, wie auch der Hr. Abg. Duttlinger zugibt, die beantragte Bestimmung des Gesetzesentwurfs darum zu

treffen nothwendig seyn, weil die Meinungen der Juristen über die Natur der Papiere au porteur verschieden sind, es somit mindestens zweifelhaft ist, ob nicht der L. R. S. 2075 der Amortisations-Casse Schaden droht.

Christ: Auch ich habe gegen den vorliegenden Artikel Bedenklichkeiten und halte den Artikel, welcher ursprünglich den Haupt-Inhalt des Regierungs-Entwurfs bildete, für überflüssig. Meine Bedenklichkeiten sind aus dem Satz 2084 des L. R. selbst genommen. Dieser Landrechtssatz nemlich enthält die Bestimmung, daß alle voranstehenden Verfügungen über Faustpfand-Verträge auf Handelsgeschäfte keine Anwendung finden sollen. Zu den Handelsgeschäften gehören aber alle diejenigen Papiere, die auf den Inhaber lauten. Das franz. Handelsrecht und besonders der Art. 1, der dort eine andere Stellung hat, sagt ausdrücklich, daß Handelsgeschäfte alle Arten von Wechsel in sich begreifen. Die Papiere au porteur sind im Allgemeinen reine Handelsgegenstände, die keine Vertrags-Ursache enthalten, die keinen wechselseitigen Vertrag bilden, und sich vor baarem Geld wenig unterscheiden. Darum glaube ich, daß der Satz 2084 schon hinreichend bestimmt, daß diejenigen Formen, die man hier zum Vortheil eines einzigen Instituts aufheben will, im Gesetz schon allgemein aufgehoben sind. Dabei ergibt sich noch das besondere Bedenken, daß man, wenn man gleichwohl eine Ausnahme für nothwendig hält, diese Ausnahme nur zum Vortheile eines einzelnen Instituts eintreten lassen will. Gesetzt, es würde sich künftig von der Bildung einer Bank handeln, so müßte ohne Zweifel alsbald die Frage auf die obige Ausnahme kommen, die man zum Vortheil der Amortisations-Casse, die hier gleichfalls nur als ein großes ähnliches Etablissement erscheint, eingeführt hat. Diesemnach wäre meine Ansicht die, daß das Gesetz überhaupt nicht nöthig wäre, indem es eine Ausnahme enthält, die schon durch die allgemeine Gesetzgebung sanctionirt ist, und daß ich nicht einsehe, warum man diese Ausnahme, wenn man sie doch für nothwendig hält, blos zum Vortheil eines einzelnen Instituts gelten lassen und nicht vielmehr als eine Regel betrachten will, die allgemein gilt.

Der Präsident macht den Redner aufmerksam, daß die Commission einen besondern Antrag gestellt habe, wobei auch dieser Gegenstand seine Erledigung finden könne.

Ministerial-Rath Lang: Ich kann nicht glauben, daß der Artikel unnütz ist. Unser Handelsrecht sagt, aller Umsatz von Staatspapieren sey ein Handelsgeschäft. Ich trage nun vor Allem Bedenken, ob ein Faustpfandvertrag über Staatspapiere ein Umsatz von solchen Papieren, und somit ein Handelsgeschäft sey. Sodann erstreckt der S. 2084 des Landrechts die Bestimmungen über das Faustpfand nur in so weit nicht auf Handelsgeschäfte und auf die Pfandhäuser, als sie eigenen Gesetzen und Verordnungen unterliegen. Unser Handelsrecht enthält aber keine dem L.R.S. 2075 widerstrebende Bestimmung.

Christ: Der Ausdruck „eigene Gesetze und Verordnungen" im L.R.S. 2084 bezieht sich einzig auf den vorhergehenden Ausdruck „Pfandhäuser," wie dies aus dem Urterte klarer hervorgeht. Unter diese Worte können aber nie und nimmer die Bestimmungen über das Handelsrecht bezogen werden, da hierüber ein förmliches Gesetz, der Code de commerce, vorhanden ist. Ich wiederhole, daß nach einer richtigen Erklärung vom L.R.S. 2084 der L.R.S. 2075 sich nicht auf Handelsgeschäfte, und nicht auf Staatspapiere beziehe.

Ministerial-Rath Lang: Wir haben nicht das ganze französische Handelsrecht recipirt, und müssen uns an die Uebersetzung halten, welche wir haben.

Christ: Jedenfalls aber darf der Urtext zur Interpretation benützt werden, um die es sich allein handelt.

Bekk: Ich muß den Abg. Christ darauf aufmerksam machen, daß er Handelsgeschäfte mit Handelsgegenständen, oder mit Verpfändung von Handelgegenständen verwechselt. Ein Staatspapier ist kein Handelsgeschäft, und der Satz 2084 spricht nur Handelsgeschäfte, nicht aber überhaupt die Verpfändung von Gegenständen, mit welchen Handelsgeschäfte gemacht werden können, von den Vorschriften der Sätze 2074—2083 frei. Werden dagegen Staatspapiere gekauft und verkauft, so ist dies Umsatz von Staatspapieren, und insofern nach Vorschrift des Handelsrechts S. 1. ein Handelsgeschäft. Wird aber ein Staatspapier nur zu Faustfand gegeben, so ist es gerade so, wie wenn z. B. ein Ballen Tuch verpfändet wird. Dieses ist auch ein Handelsgegenstand, aber es wird Niemand sagen, daß bei einer Verpfändung desselben

die Bestimmungen der Sätze 2074 bis 2084 nicht zur Anwendung kommen.

Was dagegen die Bemerkung des Abg. Duttlinger betrifft, so hat diese mehr für sich, allein jedenfalls ist es problematisch, ob der Richter so oder anders entscheiden würde. Es ist immer noch ein wesentlicher Unterschied zwischen Papiergeld und Staatspapieren auf Inhaber. Die letzteren werden creirt zu dem Zweck, um irgend einem Gläubiger damit zu beurkunden, daß er eine Forderung an den Staat habe, die ihm, so lange sie nicht aufgekündigt wird, von dem Staat verzinst werden muß. Das eigentliche Staatspapiergeld aber sagt gar nicht, daß Jemand eine Forderung an die Staatskasse habe, sondern es ist gefertigt, wie das Silber oder Gold zu Geld geprägt ist. Es dient zum öffentlichen Umsatz, und weil der Staat es selbst einnimmt, findet es Abnehmer. In der Absicht und in der Form der Creirung der Papiere aber liegt eine Verschiedenheit. Wenn daher auch das eigentliche Papiergeld der Vorschrift des Satzes 2075 nicht unterliegt, so ist es immerhin gewagt, von den auf Inhaber lautenden Schuldurkunden des Staats das Nämliche zu behaupten. Der Rentenschein ist nicht die verpfändete Sache selbst, sondern er ist nur die Urkunde über die Sache, und die Sache ist die Forderung. Darum wird bei strenger grammatischer Anwendung des Satzes 2075 derselbe auch für die Papiere auf Inhaber gelten.

Staats-Rath Jolly: Der Unterschied zwischen Papieren au porteur und auf den Namen lautenden Schuldurkunden besteht darin, daß es bei den Letztern, nicht aber bei den Erstern, einer förmlichen Cession bedarf, um einen Andern als den ursprünglichen Gläubiger zu deren Eigenthümer zu machen.

Christ: Der Anhang des Landrechts spricht von Handelsgeschäften im Allgemeinen, und zieht dahin ausdrücklich Wechsel, Staats- und Handelspapiere, so daß also nicht blos der Umsatz dieser Papiere, sondern sie selbst schon Handelsgeschäfte genannt werden. Ich mache übrigens diese Bemerkung nicht, um den ganzen Artikel fallen zu lassen, denn es ist ja jedenfalls gut, durch die Gesetzgebung Zweifel zu heben, und ich wollte nur eine allgemeine Bemerkung machen, welche die Nicht-Nothwendigkeit einer Abänderung des Artikels 2075 bezwecken sollte.

Kern: Sowohl der Gesetzesentwurf, wie er von der Regierung vorgelegt, als wie er von der Commission verbessert worden ist, statuirt die Ausnahme von dem Satz 2075 ausdrücklich nur für solche Faustpfandverträge der Amortisations-Casse, durch welche ihr Papiere, die auf den Inhaber lauten, gegeben werden. Es ist also die nothwendige Folge, daß umgekehrt der Satz des Landrechts in voller Kraft bleibt, bei solchen Faustpfändern, bei welchen die deponirten Papiere auf bestimmte Namen lauten, daß also bei solchen Faustpfändern allerdings die von dem Gesetz vorgeschriebene Insinuation an den eigentlichen Schuldner nothwendig geschehen muß. Daraus wird ebenso folgen, daß die Amortisationscasse-Beamten, wenn sie diese Insinuation unterlassen, und in der Folge wegen dieser unterlassenen Insinuation entweder nach dem strengen Buchstaben des Gesetzes der Vertrag selbst für nichtig erklärt wird, oder wegen Uneinbringlichkeit der Schuldsumme Verlust und Schaden herauskommt, für diesen Schaden zu haften haben. Ich fordere nicht, daß diese Haftbarkeit als Nachtrag ins Gesetz kommen soll, weil dieselbe eine nothwendige Folge der unterlassenen Amtspflicht ist; allein es möchte doch vielleicht nicht ganz unnütz seyn, daß die Ansicht, wonach die Insinuation bei Faustpfändern auf den Namen lautender Papiere geschehen muß, und die Amortisations-Casse dafür verantwortlich ist, ins Protokoll niedergelegt werde.

F. M. v. Böckh: Die Amortisations-Casse wird, wie jeder andere Gläubiger, der in diesen Fall kommt, nicht unterlassen, die Insinuation zu bewirken. Wenn sie übrigens dieses unterläßt, und es entsteht gar kein Schaden dadurch, so hat das Gesetz keine Wirkung. Entsteht aber Schaden dadurch, so hat sie sich diesen selbst zuzuschreiben, und von der Haftung soll sie nicht befreit werden.

Duttlinger: Ich würde mich nicht noch einmal erhoben haben, um die Rechtsmeinung, die ich Anfangs ausgesprochen, nochmals in Schutz zu nehmen, wenn die Discussion ein blos wissenschaftliches Interesse hätte. So wie sie sich aber jetzt gestaltet, hat die Discussion ein praktisches Interesse gewonnen. Wenn die Kammer den Art. 3, so wie er ist, annimmt, und ein Richter die Discussion über diesen Artikel in dem Augenblicke vor sich liegen hat, wo er über die Rechtsgiltigkeit eines anderen Faustpfandes,

das nicht der Amortisations-Casse, sondern einem Bürger gegeben worden ist, sich auszusprechen hat, so wird er auf die Meinung kommen, daß, wenn diese Insinuation nicht geschehen sey, der Art. 2075 verletzt wurde, und er wird den Faustpfandvertrag für ungiltig erklären. Dieser Ausspruch wäre aber ein Ausspruch gegen den Inhalt unseres klaren Gesetzes und gegen die rechtliche Natur der Papiere, von denen die Rede ist. Man sagt, Papiere auf den Inhaber seyen, wie der Ursprung zeige, dasselbe, wie andere Schuldverschreibungen, sie seyen ursprünglich Urkunden eines Schuldners, daß er einem Anderen eine bestimmte Summe zu leisten habe. Ich gebe zu, daß bis hieher beide gleich sind. Man sagt aber ferner, Geld seyen sie nicht, weil dieses den Werth selbst darstelle, von dem die Rede sey. Sie seyen vielmehr wie andere Schuldpapiere, weil sie blos Zeichen des Werthes vorstellten. Dieses Argument trifft aber nicht blos Papiere auf Inhaber, sondern auch Banknoten, und ich frage alle Juristen der Welt, ob ihnen einfällt, daß zur rechtsgiltigen Abtretung eines Stücks Papiergeld, die Insinuation an die Regierung desjenigen Staats nothwendig sey, von dem dieses Papiergeld ausgieng. Ich erkläre nochmals, die Papiere, von denen hier die Rede ist, sind in Beziehung auf den Ursprung gleich allen andern Schuldbriefen, aber in Beziehung auf den bürgerlichen Verkehr sind sie Geld und bleiben Geld. Man stellt die Papiere dieser Art zu dem Zwecke aus, den der Herr Präsident des Justizministeriums bezeichnet hat, nämlich um die Abtretung an Andere zu erleichtern. Ich setze aber hinzu, um sie noch wesentlich dadurch zu erleichtern, daß keine Insinuation an den ursprünglichen Schuldner nothwendig ist. Dieser zweite Zweck ist bei der Ausgabe von solchen Staatspapieren, oder solchen Wechseln der Hauptzweck, denn diese Papiere kommen in dem Privatverkehre der Handelswelt eben so häufig vor, als bei der Emission mit Staatspapieren. Ich werde deßhalb jetzt gegen den Artikel stimmen, wenn er nicht auf alle Faustpfänder ausgedehnt, und nicht in Beziehung auf alle dasselbe festgesetzt wird, was hier für die Faustpfänder der Amortisations-Casse bestimmt werden solle. Wenn wir dieses nicht thun, so machen wir etwas, was Unsicherheit in unsere Rechts-Gesetzgebung bringt, und zwar in einem Kreise von Geschäften, die im Großen in der Handelswelt vorkommen.

Merk: Ich theile ganz diese Ansicht. Wenn auch bei Papieren auf Inhaber eine Insinuation vor der Cession an den ursprünglichen Schuldner dieser Papiere geschehen würde, so hätte dieser Satz doch nie eine Rechtswirkung vermöge der Natur dieser Papiere. Es müßte doch derjenige bezahlt werden, der sie vorweist, und man könnte die Bezahlung nie aus dem Grunde verweigern, daß ein Anderer dieses Papier früher hatte. Der Staat ist nicht verpflichtet, nur an denjenigen zu bezahlen, dessen Insinuation ihm bekannt wurde, sondern an denjenigen, der das Papier zeigt. Nur in dem Fall, wenn behauptet würde, der Besitz sey unrechtmäßig, das Papier sey durch Entwendung in die Hand des Andern gekommen, wäre er nicht schuldig, die Zahlung zu leisten. Das wäre aber auch bei dem Papiergeld der Fall, und es folgt dieß ganz aus der Natur eines in freien Umsatz kommenden Gegenstandes. Wenn man also den Satz aufstellen will, so muß er ausgedehnt werden, damit nicht die Idee entsteht, er sey blos gegenüber von der Amortisations-Casse giltig.

Ministerialrath Lang: Eine solche allgemeine Bestimmung wird sich zur Aufnahme in das vorliegende Gesetz nicht eignen. Ich will nicht weiter auf den theoretischen Streit über die Natur der Papiere au porteur eingehen. Ich glaube, es genügt für unsern Zweck, daß die Sache zweifelhaft ist. Daß sie solches aber ist, beweist die gegenwärtige Discussion; auch besteht derselbe Streit unter den Lehrern des gemeinen Rechts. Für meine Ansicht kann ich mich auf die Autorität zweier berühmter Germanisten berufen. Den einen verehren wir als Präsidenten dieser Versammlung, der andere ist Eichhorn. Beide haben in ihren Lehrbüchern des deutschen Privatrechts ausgesprochen, daß Papiere au porteur ihre Eigenschaft als Schuldscheine beibehalten, daß sie Beweismittel für das Forderungsrecht, nicht aber das Letztere selbst seyen. Die Nothwendigkeit ist also vorhanden, die mindestens mögliche Gefahr, welche L. R. S. 2075 der Amortisations-Casse droht, von ihr abzuwenden. Darin, daß diese Gefahr auch noch Andere treffen kann, wird kein Grund liegen, der Amortisations-Casse den nöthigen Schutz zu verweigern.

Duttlinger: Ich erlaube mir nur eine einfache Frage. Wenn einem Staat, der Papiere ausgegeben hat, von unserer Amortisations-Casse notificirt würde, daß man diese

Papiere als Faustpfand übernommen habe, und wenn ich mich den andern Tag gleich mit diesem Papier in der Hand als Inhaber bei jenem Staat vorstelle, so erbitte ich mir Antwort darüber, ob jene Insinuation oder mein Papier gelten würde.

Ministerialrath Lang: Ich will zugeben, daß ihr Papier gelten würde.

Duttlinger: Dadurch haben Sie zugegeben, daß alle Insinuationen gar nichts sind, und deßhalb auch der Art. 2075 des Code Napoleon nie daran gedacht hat, etwas dieser Art vorzuschreiben, was der Art. 3 unseres Gesetzes erst aufheben will.

Ministerialrath Lang: Diese Folgerung gebe ich nicht zu. Der von Ihnen angegebene Umstand beweist nicht, daß der L. R. S. 2075 das nicht enthalte, was ich darin finde; er beweist nur die Unzweckmäßigkeit des Gesetzes, wenn es das enthält, was ich darin finde. Darum wollen wir es ändern. Wenn die Amortisations-Casse Staatspapiere als Faustpfand erhält, und ihr Schuldner in Gant geräth, so liquidirt sie ihre Forderung und verlangt einen Vorzug den andern Gläubigern gegenüber. Ist nun die Insinuation nicht erfolgt, so werden uns die andern Gläubiger den L. R. S. 2075 entgegenhalten und die Giltigkeit unseres Vorzugsrechts bestreiten. Dem Wortlaut des Gesetzes nach sind wir dann der Gefahr ausgesetzt, im Rechtsstreite zu unterliegen, wenn auch die Ausdehnung des L. R. S. 2075 auf Papiere au porteur, wie ich zugebe, noch so unzweckmäßig und fast lächerlich ist.

Sander: Die Besorgniß des Abg. Duttlinger, daß jeder Richter einen Faustpfandvertrag, dem die Insinuation abgehe, für nichtig erklären müsse, wenn der Art. 3 nicht so ausgedehnt werde, wie er wünscht, scheint zu weit getrieben. In diesem Artikel ist nicht vorgeschrieben, daß der Faustpfandvertrag nichtig seyn müsse, und der Abg. Duttlinger weiß zu gut, daß eine Nichtigkeit nur dann ausgesprochen werden muß, wenn etwas als eine nothwendige Form eingeführt würde, oder wenn es bei Strafe der als durchaus bestehenden Nichtigkeit von dem Gesetz angeordnet wird. Es scheint übrigens dieser Paragraph weniger eine unmittelbare Beziehung auf die Giltigkeit des Zustandekommens des Pfandvertrags selbst zu haben, als vielmehr darauf, daß ein Schuldner an den Verpfänder unterdessen nicht mit Grund zahlen kann, wenn die Insinuation geschehen ist. Dieß kann aber bekanntlich bei Papieren au porteur darum nicht vorkommen, weil kein Schuldner in der Welt, der ein Papier au porteur ausgestellt hat, zahlt, wenn man ihm den Zettel nicht vorzeigt. Daraus würde nur folgen, daß allerdings dieser Paragraph überflüssig wäre, allein wir haben hier schon gehört, daß Streitigkeiten sich erhoben haben, und in dieser Hinsicht läßt sich immer sagen, daß, um Streitigkeiten zu begegnen, es sicherer seyn wird, ihn zu lassen. Es ist aber auch schon darum sicherer, weil doch unter den Papieren au porteur manche verstanden werden, die nicht Staatspapieren gleich stehen. Papiere von Gesellschaften gränzen mehr an gewöhnliche Schuldbriefe, als an Staats-Papiere au porteur. Sodann haben wir auch solche Staats-Papiere, die auf den Namen des Besitzers eingeschrieben werden. Man könnte dann streiten, ob sie ihre Eigenschaft als Papiere au porteur dadurch verlieren, daß sie bei der Amortisations-Casse eingeschrieben werden. Vor den Juristen wird aber beinahe Alles bestritten, und darum ist es sicherer, den Artikel anzunehmen, wie er ist. Wen wir der Regierung noch den Wunsch aussprechen, wogegen ich nichts einzuwenden habe, daß die Regierung eine Vorlage wegen des Satzes 2075 machen möchte, so werden wir auch noch die Besorgnisse des Abgeordneten Duttlinger beseitigen, die derselbe etwas grell dargelegt hat.

Staatsrath Jolly: Wenn der Landrechts-Satz 2075 blos im Interesse des Pfandgläubigers verordnete, daß die Insinuation an den Schuldner zu geschehen habe, um nämlich zu verhindern, daß dieser Schuldner nicht an den Pfandschuldner zahle, so würde es bei der eigenthümlichen Natur der Papiere au porteur allerdings unnöthig seyn, besonders festzusetzen, jener Landrechtssatz leide keine Anwendung auf Verträge der Amortisationskasse, wodurch sie dergleichen Papiere zum Faustpfand erhält; denn solchen Falls wäre sie an sich schon vollkommen gesichert, weil derjenige, der eine Schuld-Urkunde au porteur ausgestellt hat, den Werth derselben in der Regel nicht zu vergüten braucht, und nicht vergüten wird, außer gegen deren Retradition. Diese Urkunde hätte nun aber hier die Amortisationskasse als Pfandgläubiger in Händen. Der Satz 2075 verordnet jedoch, und zwar

meiner Ansicht nach ganz abnorm, die Wirksamkeit des Faustpfandvertrags, namentlich in Beziehung auf andere Gläubiger des Pfandschuldners, werde durch die Verkündung an den Schuldner der verpfändeten Forderung bedingt. Es heißt dort mit dürren Worten: „dieses Vorrecht, das Vorrecht des Pfandgläubigers, haftet auf unkörperlicher fahrender Habe, nur wenn die (über die Verpfändung aufgenommene) Urkunde dem Schuldner kund gethan ist.“ Ob dieß consequenterweise so hätte festgesetzt werden sollen, ist eine andere Frage, allein es ist einmal geschehen, und wenn somit die Amortisationskasse dem Staat, von dem die ihr verpfändeten Papiere ausgestellt sind, die Verpfändung nicht insinuirt, so könnte man mit vollem Grund die Wirksamkeit des Faustpfand-Vertrags in seiner hauptsächlichsten Richtung bezweifeln.

Weller: Der Hr. Berichterstatter hat zur Widerlegung des Abg. Christ sich auf Satz 1 des Handelsrechts bezogen, wornach nicht die Staatspapiere selbst, sondern nur ein Umsatz derselben ein Handelsgeschäft seyn soll. Dieser Art. 1 spricht allerdings nur von dem Umsatz in Staatspapieren, und nennt solchen Handelsgeschäfte. Hier wird aber nicht zwischen Staatspapieren au porteur und solchen, die auf benannte Personen lauten, unterschieden. Da nun aber der Art. 199 des Handelsrechts der alleinige ist, wo von Papieren auf Inhaber gesprochen wird, das übrige Civilrecht solche aber gar nicht kennt, so ist die Ausstellung aller Papiere au porteur, und sie selbst, wie gezogene Wechsel, Handelsgeschäft, während Staatspapiere auf bestimmte Namen kein Handelsgeschäft sind. Alle Staatspapiere auf Inhaber würden hiernach der Ausnahme des Art. 2084 des L. R. bei der Verpfändung derselben unterliegen. Es würde deßhalb durch den Art. 3 des Entwurfs ein Widerspruch in unsere Gesetzgebung gebracht werden. Man würde nämlich verleitet werden, argumento e contrario zu folgern, daß auf Verpfändung von Staatspapieren an andere Personen als die Amortisations-Casse, diese Bestimmung nicht anwendbar sey. Um diese Zweideutigkeit zu beseitigen, möchte ich darauf antragen, den Paragraphen so zu fassen: „werden der Amortisations-Casse auf Inhaber lautende Staatspapiere zum Faustpfand gegeben, so findet, als Handelsgeschäft, auf solche die Vorschrift des Art. 2075 keine Anwendung.“

Staatsrath Jolly: Mit diesem Vorschlag wäre der Ausdruck: Umsatz, stillschweigend auf eine Weise interpretirt, wie man ihn gewöhnlich nicht versteht. Unter Umsatz dürfte nur die wirkliche Veräußerung verstanden werden können, nicht auch die bloße Verpfändung. Es kann die Verpfändung eine Veräußerung zur Folge haben, aber sie ist noch nicht die Veräußerung selbst.

Duttlinger: Nach allen Rechtsmeinungen ist die Verpfändung eine eventuelle Veräußerung, und unsere bürgerlichen Gesetze beschränken eben deßhalb das Recht des Vormunds, eine Sache zu verpfänden, in derselben Weise, wie die Veräußerung.

Staatsrath Jolly: weil es eine gefährliche Handlung ist.

Merk: Das Landrecht spricht in dem S. 2077 nur von Schuldforderungen und nach der Natur, die die Papiere auf Inhaber haben, können sie nicht unter den Begriff fallen, den das Landrecht von Schuldforderungen aufstellt, und darum können alle gesetzlichen Bestimmungen, die hier gegeben sind, nie auf solche Papiere angewendet werden, und diese Erklärung ist gewiß hinreichend, daß kein Richter darauf verfallen wird, je eine andere Anwendung zu machen, als dieselbe nach der Natur der Dinge geschehen muß.

Staatsrath Jolly: Es kommt hier gar sehr darauf an, ob man in den Papieren au porteur wahre Schuld-Urkunden, oder Papiergeld erblickt. Die Eigenthümlichkeit des letztern besteht darin, daß solches nie anders realisirt werden kann, als durch Aushändigung des mit dem Werth-Zeichen des Staats versehenen Papiers. Anders verhält es sich aber mit den Papieren au porteur. Man wird in allen Staaten, welche dergleichen ausgestellt haben, Vorschriften finden, die denjenigen, der durch Zufall den Besitz eines solchen Papiers verliert, vor Nachtheil bewahren, so daß er zur Verfallzeit, wenn er sich übrigens legitimirt, die Zahlung erhält. Wir selbst haben solche Vorschriften im Anhang zum Landrecht und in einem besondern Gesetz vom Jahr 1828.

Merk: Der rechtmäßige Besitz wird überhaupt überall geschützt werden.

Bekk: Die meisten Einwendungen, welche erhoben wurden, sind im Commissions-Bericht auch schon anerkannt. Man sagt, es sey zwecklos, ja unvernünftig, eine

solche Bestimmung zu haben in Beziehung auf Papiere au porteur, wenn sie zu Faustpfand gegeben werden. Damit bin ich aber ja einverstanden, allein wenn auch das Gesetz etwas Unvernünftiges befiehlt, so muß es eben doch vollzogen werden, solang man das Gesetz nicht abändert und darum muß ich auf diesem §. bestehen. Wenn es aber angienge, daß man hier in einem Gesetz über die Faustpfandverträge der Amortisationskasse einen Satz allgemein faßte, der für alle Faustpfandverträge über Papiere auf Inhaber den Satz 2075 außer Wirksamkeit setzte, so wäre es besser.

Der Commission schien es aber sonderbar, wenn man in einem Gesetze über Faustpfandverträge der Amortisationskasse auch Bestimmungen fände, welche über Faustpfandsverträge im Allgemeinen gegeben wären. Darum glaubten wir, daß hier, wo von den Faustpfandverträgen der Amortisationskasse die Rede sei, die von uns als sachgemäß anerkannte Bestimmung aufzunehmen wäre, und haben noch den Wunsch beigefügt, daß die nämliche Bestimmung in einem andern Gesetz generalisirt werden möchte. Ich kann diesen Wunsch nur wiederholen und wenn man im Voraus versichert wäre, daß dieser Wunsch erfüllt würde, so könnte man diesen §. hier weglassen.

Bader: Ich theile diesen Wunsch vollkommen und unterstütze den Antrag, daß er ins Protokoll niedergelegt werde. Ich glaube, daß sich die Regierung aus der bisherigen Discussion überzeugen wird, wie nothwendig eine Modification des S. 2075 im Allgemeinen ist, und hoffe, daß sie deßhalb einen Gesetzentwurf noch auf diesem Landtag vorlegen werde.

Duttlinger: Ich unterstütze den Vorschlag, den Art. 3 nicht anzunehmen, damit ein allgemeiner Artikel noch während des gegenwärtigen Landtags zu Stande kommt. Ich frage den Hrn. Finanz-Minister, ob die Amortisations-Kasse häufig Insinuationen erhalte, daß Papiere von unserm Staat zum Faustpfand abgegeben seien? — Ich sehe zum Voraus eine verneinende Antwort und doch behaupte ich, daß diese Papiere sehr oft im Jahr zum Faustpfand gegeben werden; allein Jedermann denkt, daß eine Insinuation nicht nöthig seie, was die Geschäftsmänner der Kammer bestätigen werden.

F. M. v. Böckh: Ein solcher Fall kam bei der Amortisationskasse noch nie vor, und ich glaube, wir würden uns sogar lächerlich machen, wenn wir der östreichischen Hofkammer insinuiren ließen, daß bei uns diese oder jene Nummern Metalliques verpfändet worden seien.

Merk: Gegen eine solche Art von Zwang, wie er in dem Antrag des Abg. Duttlinger liegt, müßte ich mich verwahren. Es handelt sich darum, daß ein allgemeines Gesetz gegeben werden solle, und es kann daher dies auch kein Bestimmungsgrund für uns sein, den Art. 3 anzunehmen, oder zu verwerfen. Wenn man dieses System in der Kammer annehmen wollte, so würde manches Gesetz deshalb verworfen, um ein anderes herbeizuführen. Ich halte aber dieses der gesetzgeberischen Klugheit nicht angemessen.

Der Art. 3 wird hierauf mit großer Stimmenmehrheit nach dem Antrag der Commission angenommen, sofort das ganze Gesetz zur namentlichen Abstimmung gebracht und von 56 Mitgliedern einstimmig genehmigt. Der Inhalt desselben ist nach der beschlossenen Modification folgender:

„§. 1. Auf Verträge, durch welche die Amortisations-Kasse ein Faustpfandrecht erwirbt, findet die Vorschrift des L. R. S. 2074 Abs. 1 keine Anwendung; es genügt, wenn in dem von der Amortisations-Kasse zu diesem Behufe zu führendem Buche der Betrag der Schuld, so wie die Gattung und Beschaffenheit des Pfandstücks eingetragen, und der Eintrag von zwei Beamten der Amortisations-Kasse durch Unterschrift beurkundet wird.“

„Dieses Buch soll von dem Amtsrevisor blattweise mit Ziffern in ununterbrochener Reihe versehen, und mit Handzug beglaubigt, vom Amtsrevisor auch in dem Buche noch besonders beurkundet werden, welches das erste und welches das letzte Blatt desselben ist.“

„§. 2. Gedinge, wodurch die Amortisations-Kasse ermächtigt wird, ohne Beobachtung der Formen des Satzes 2078, über das Faustpfand zu verfügen, sind giltig.

„§. 3. Werden der Amortisations-Kasse auf den Inhaber lautende Staatspapiere oder andere auf den Inhaber ausgestellte Schuldscheine zu Faustpfand gegeben, so findet dabei die Vorschrift des S. 2075 keine Anwendung.“

Die Commission trägt sodann noch darauf an, der Regierung den Wunsch auszusprechen, daß sie eine Vorlage wegen Modification des Satzes 2075 des Landrechts im Allgemeinen machen möge.

Die Kammer erklärt sich mit diesem Wunsche einstimmig einverstanden und beschließt noch auf den Antrag des Abg. Mördes in diesen Wunsch die weitere Bitte aufzunehmen, daß die Vorlage noch auf diesem Landtage erfolgen möchte.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen und die Tagesordnung für die nächste verkündigt.

Zur Beurkundung:

der Präsident, Mittermaier.

Der Sekretär,

A. Schinzinger.